

Johann Böhm-Platz 1  
1020 Wien  
Telefon: +43 1 53444 79 148  
Fax: +43 1 53444 102 230  
stellungnahmen@vida.at  
www.vida.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



ZVR-Nr.: 576439352  
DVR-Nr: 0046655  
ATU: 16273100

Wien, 23.03.2017

## **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft vida dankt für die Übermittlung des oben näher bezeichneten Entwurfes und nimmt hiezu Stellung wie folgt:

Aus Sicht der vida sind die verkehrsspezifischen Änderungen mit der Einführung des neuen Straftatbestandes in § 270a und die darin festgelegte Straferhöhung auf zwei Jahre sehr lobenswert. Allerdings muss man zum Anwendungsbereich anmerken, dass dieser zu eng gefasst ist. Denn wie die Erfahrung zeigt, finden die Übergriffe im Verkehrsbereich nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, direkt in den Massenbeförderungsmitteln statt.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden demgemäß ArbeitnehmerInnen -wie etwa Eisenbahnaufsichtsorgane gem § 30 Eisenbahngesetz-, die für die Einhaltung sicherheitsrelevanter Bestimmungen verantwortlich sind (dies deshalb, da sicherheitsrelevante Bestimmungen nicht umfassend in den Beförderungsbedingungen enthalten, jedoch im Eisenbahngesetz vorgesehen sind) sowie auch ArbeitnehmerInnen der Infrastruktur -wie zum Beispiel in Bahnhöfen oder Haltestellen- vom nunmehr eingeführten strafrechtlichen Schutz nicht erfasst. An den Einsatzbereichen der erwähnten ArbeitnehmerInnen ist eine stark steigende Tendenz an Übergriffen gegen diese zu verzeichnen, deshalb scheint die Ausweitung des Anwendungsbereiches sachlich gerechtfertigt zu sein.

Daher ersucht die Gewerkschaft vida unter dem Gesichtspunkt eines umfassenden und lückenfreien Schutzes für die betroffenen ArbeitnehmerInnen folgenden Ergänzungsvorschlag mittels dieser Stellungnahme zu berücksichtigen:

**§ 270a. (1) Wer ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ oder ein mit der Kontrolle auf den dem Massenbeförderungsmittel zugeordneten Infrastrukturen betrautes Organ während der Ausübung von dessen Tätigkeit tötlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.**

(2) Massenbeförderungsmittel ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Dem Massenverkehrsmittel zugeordnete Infrastrukturen sind Infrastrukturen, die von Personen an den hierfür bestimmten Stellen betreten werden dürfen und die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder diesen ermöglichen, wie zB Zu- und Abgänge, insbesondere schienengleiche Bahnsteigzugänge, Bahnsteige, Bahnhöfe, Über- und Unterführungen, Warteräume, Einrichtungen zum Ticketkauf, Sanitäranlagen, Parkplätze und Eisenbahnkreuzungen. Mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ ist jede Person, die mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen, oder der Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für den Betrieb von Massenverkehrsmitteln sowie der Inbetriebnahme und Lenkung des Massenbeförderungsmittels betraut ist.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Hebenstreit  
Vorsitzender



Bernd Brandstetter  
Bundesgeschäftsführer